

# **Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn**

## **Richtlinien betreffend dem Religionsunterricht an den Schulen und dem kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden**

**VERNEHMLASSUNGSEXEMPLAR**

*Verabschiedet durch den Ausschuss Richtlinien Religionsunterricht am 31.10.18*

## Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	3
Religionsunterricht an den Schulen .....	4
Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden .....	6
Konfirmationsunterricht .....	8
Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung .....	10
Ausbildung der Religionslehrpersonen .....	12
Schlussbestimmungen .....	13

### *Hinweis:*

*Für die Bezeichnung der Unterrichtenden werden in übergeordneten Gesetzen, Ordnungen und Weisungen die Begriffe Religionslehrpersonen (Kirchenordnung) sowie Katechetinnen und Katecheten (kantonale Gesetze und Weisungen) verwendet. In den vorliegenden Richtlinien werden beide Begriffe gleichwertig verwendet.*

Die Synode der Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn erlässt gestützt auf § 41 Abs. 7, § 42 Abs. 4, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 4 der Kirchenordnung vom 5. November 2016 als Richtlinien:

## **Grundsätzliches**

### *Art. 1 Zweck (KO § 40)*

<sup>1</sup> Durch den kirchlichen Unterricht sollen den Kindern und Jugendlichen christliche Werte vermittelt werden, durch die unsere Gesellschaft geprägt ist.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche während ihrer religiösen Erziehung zu begleiten und sie zum christlichen Glauben einzuladen.

### *Art. 2 Inhalt*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für den Religionsunterricht an den Schulen und den kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Mit den vorliegenden Richtlinien werden Bedingungen und Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden erlassen.

### *Art. 3 Form*

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht soll reformiert oder in ökumenischer Zusammenarbeit erfolgen.

### *Art. 4 Religiöse Bildung auf zwei Säulen (Zweisäulenmodell)*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde gewährleistet die religiöse Bildung auf zwei Säulen, das sogenannte Zweisäulenmodell.

<sup>2</sup> Die erste Säule umfasst den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen. Dieser hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche in religiös heterogenen Klassen mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen.

Die zweite Säule beinhaltet den kirchlichen Unterricht in der Kirchgemeinde. Mit diesem werden Kinder und Jugendliche mit kirchlichem Leben vertraut gemacht, so, dass diese in der eigenen Kirchgemeinde Beheimatung finden können.

### *Art. 5 Elternkontakt, Kontakt mit den Erziehungsberechtigten*

Die Kirchgemeinde legt Wert auf den Kontakt zu den Eltern und den Erziehungsberechtigten und ermöglicht ihnen an der religiösen Entwicklung ihrer Kinder und Jugendlichen zu partizipieren.

# Religionsunterricht an den Schulen

## Art. 6 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des Religionsunterrichts an der Schule.

<sup>2</sup> Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für den Religionsunterricht.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt eine geeignete Person, die für den Unterricht die Verantwortung übernimmt und die Unterrichtenden in ihrer Arbeit berät, begleitet und unterstützt. Er sorgt für eine offene, gleichwertige und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Pfarrer/ Pfarrerin und Religionslehrpersonen.

<sup>4</sup> In Krisen- und Konfliktsituationen kann die Kantonale Fachstelle Religionsunterricht zur Unterstützung beigezogen werden.

## Art. 7 Integration in die Volksschule

<sup>1</sup> Im Solothurner Lehrplan 21 (Fachbereichslehrplan/ Natur Mensch Gesellschaft/ Bedeutung und Zielsetzungen/ erweiterte Erziehungsanliegen) überträgt der Kanton Solothurn die Wissensvermittlung über die Religionen wie auch die religiöse Erziehung selbst den Eltern sowie den drei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (römisch-katholische, evangelisch-reformierte und christkatholische Kirchen).

<sup>2</sup> Gemäss Weisung des Departementes Bildung und Kultur vom 15. Juli 2013 zum konfessionellen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit gilt:

- a) Dem konfessionellen Religionsunterricht sind wöchentlich eine bis zwei Lektionen während der Unterrichtszeit einzuräumen. Eine Lektion soll während der Blockzeiten stattfinden. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt, sofern dies nicht von der Schule beansprucht wird. Der konfessionelle Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.
- b) Die Religionslehrpersonen sind vor der Festsetzung der von ihnen zu leistenden Lektionen und vor der Erstellung des Gesamtlektionsplans anzuhören.
- c) Die Schulträger stellen für den konfessionellen Religionsunterricht Schulräume zur Verfügung.
- d) In Absprache mit den kirchlichen Behörden kann die Schulleitung auch andere Organisationsformen wie Blockunterricht oder thematische Wochen ansetzen oder eine Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und den Katechetinnen und Katecheten vorsehen.
- e) Die Schule ist verantwortlich, dass der Besuch des Religionsunterrichts im Zeugnis mit dem Vermerk «besucht» bestätigt wird.
- f) Die Schule ist verantwortlich, dass die Obhutspflicht für Kinder, die keinen Religionsunterricht besuchen, sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Der Religionsunterricht ist ein ordentliches Fach und den übrigen Schulfächern gleichgestellt. Somit sind auch die ordentlichen Disziplinarmaßnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung anwendbar, z.B. wenn der Religionsunterricht geschwänzt wird.

<sup>4</sup> Abmeldungen sind schriftlich und ohne Begründung auf Schuljahresbeginn möglich. Bei Erlangen der Religionsmündigkeit ist eine Abmeldung auch innerhalb des Schuljahres möglich.

#### *Art. 8 Lehrplan*

<sup>1</sup> Der ökumenische Lehrplan Kanton Solothurn und Basel-Landschaft gilt für den reformierten und für den ökumenischen Religionsunterricht an der Schule:

- a) Er orientiert sich an der Kompetenzorientierung und der Aufteilung der Zyklen des Lehrplan 21 der Volksschule;
- b) Er ist verbindlich für den reformierten und ökumenischen Religionsunterricht im Kanton Solothurn.

<sup>2</sup> Für den ökumenischen Religionsunterricht kann zusätzlich der Lehrplan der katholischen Kirche (LeRUKa, 2017) eingesetzt werden.

#### *Art. 9 Ökumenische Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht an der Schule soll bevorzugt ökumenisch angeboten werden. Wo dies nicht möglich gemacht werden kann, ist der Religionsunterricht reformiert durchzuführen.

#### *Art. 10 Grundlagen für den ökumenischen Religionsunterricht*

<sup>1</sup> Der ökumenische Religionsunterricht setzt eine gute Zusammenarbeit und Absprachen zwischen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchgemeinde voraus.

<sup>2</sup> Die ökumenische Zusammenarbeit erfordert eine Vereinbarung zwischen den evangelisch-reformierten und den römisch-katholischen Kirchgemeinde. Eine Mustervereinbarung ist auf der Webseite der reformierten Fachstelle Religionspädagogik zu finden.

#### *Art. 11 Umfang und Formen des Unterrichts*

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht soll im Rahmen von Wochenlektionen erfolgen. Bei Bedarf können Doppellektionen, Halbtage und Themenwochen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der reformierte Religionsunterricht wird in der Regel durch eine reformierte Religionsperson erteilt.

<sup>3</sup> Der ökumenische Religionsunterricht wird durch evangelisch-reformierte und römisch-katholische Religionspersonen erteilt.

#### *Art. 12 Anstellung und Entschädigung von Religionslehrpersonen*

Die Kirchgemeinde ist verantwortlich für die Anstellung und Entschädigung der Religionslehrpersonen.

### *Art. 13 Anforderungen an Religionslehrpersonen*

Der reformierte und der ökumenische Religionsunterricht an der Schule wird durch ausgebildete Personen (Pfarrer/ Pfarrerin, Sozialdiakone/ Sozialdiakoninnen, Religionslehrpersonen mit Fähigkeitsausweis OekModula oder gleichwertiger Ausbildung) erteilt.

### *Art. 14 Aus- und Weiterbildung von Religionslehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt die Ausbildungen der Religionslehrpersonen und kann sich an den Ausbildungskosten beteiligen. Ein finanzielles Engagement der Kirchgemeinde ist vertraglich zu regeln.

<sup>2</sup> Angestellte Religionslehrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Die minimale Weiterbildungspflicht der Religionslehrpersonen umfasst einen halben Tag pro Schuljahr. Pro 10% Anstellung wird ein halber Tag Weiterbildung empfohlen. Die Weiterbildungen erfolgen in der unterrichtsfreien Zeit. Die Kirchgemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Religionslehrpersonen Weiterbildungen besuchen und unterstützt diese finanziell.

### *Art. 15 Unterrichtsbesuche und Mitarbeitergespräche*

Die unterrichtsverantwortliche Person begleitet die Religionslehrpersonen in ihrer Aufgabe, führt Unterrichtsbesuche durch und führt ein jährliches Mitarbeitergespräch.

### *Art. 16 Finanzierung des Religionsunterrichtes für konfessionslose Kinder*

Der Kirchgemeinderat entscheidet, ob Kinder und Jugendliche, die keiner der drei öffentlich anerkannten Landeskirchen angehören einen Beitrag an den Religionsunterricht bezahlen.

## **Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden**

### *Art. 17 Verantwortlichkeiten*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Unterrichts in der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für den kirchlichen Unterricht.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt eine geeignete Person, die für die kirchlichen Angebote die Verantwortung übernimmt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit berät, begleitet und unterstützt. Er sorgt für eine offene, gleichwertige und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Pfarrpersonen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>4</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer zusammen mit dem Kirchgemeinderat bestimmen Form und Inhalt des Unterrichts.

<sup>5</sup> In Krisen- und Konfliktsituationen kann die Kantonale Fachstelle Religionsunterricht zur Unterstützung beigezogen werden.

## *Art. 18 Generelle Zielsetzungen*

<sup>1</sup> Der kirchliche Unterricht beheimatet Kinder und Jugendliche in der eigenen religiösen Tradition und unterstützt sie den Glauben zu feiern.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche:

- a) Werden mit dem Leben in der Kirche und der Kirchgemeinde vertraut gemacht.
- b) Werden ermutigt Verantwortung für das eigene Leben und den Aufbau der Gemeinde und der Gesellschaft zu übernehmen.
- c) Werden zu eigenem religiösen und christlichen Denken befähigt.
- d) Erfahren die Kirche als Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher Prägung und Herkunft, die von der Botschaft Jesu begeistert sind und sich ihr verpflichtet fühlen.
- e) Lernen Menschen kennen, die glaubwürdig nach christlichen Grundsätzen lebten und leben.

## *Art. 19 Umfang und Formen des Unterrichts*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde entscheidet über den Umfang und die Formen des kirchlichen Unterrichts in der Kirchgemeinde. Er wird in der Regel ausserschulisch angeboten und gestattet verschiedene Möglichkeiten von methodisch-didaktischen Unterrichtsformen, die sich vom Religionsunterricht an der Schule unterscheiden können.

<sup>2</sup> Der Umfang soll den ganzen Generationenbogen umfassen, das heisst Kinder und Jugendliche und deren Eltern sollen von der Taufe bis ins junge Erwachsenenalter begleitet werden und altersgerechte Angebote in der Kirchgemeinde vorfinden.

<sup>3</sup> Die Inhalte des kirchlichen Unterrichts der zweiten Säule als Ergänzung zur ersten Säule in der Schule sollen auf allen Altersstufen angeboten werden. Mögliche Inhalte sind:

- a) Einführung in die Bibel, altes und neues Testament.
- b) Wirkungsgeschichte der Bibel bei uns.
- c) Die Auseinandersetzung mit den Sakramenten Taufe und Abendmahl und dem Gebet «Unser Vater» und deren praktische Umsetzung im Gottesdienst.
- d) Christlich-ethische und diakonische Bezüge, die mit der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen korrespondieren.
- e) Auseinandersetzung mit der Gottesfrage, Glaubens- und Lebensfragen.

<sup>4</sup> Mögliche Formen sind:

- a) Thematische Einheiten wie Unterrichtsblöcke, Doppellektionen, Halbtage, ganze Tage, Wochenenden und Lager.
- b) Sonntagsschule/ Kinder Chile
- c) Die verschiedensten Gottesdienstformen (Fiire mit dä Chind, Familienkirchenfest, Ostersnacht, Jugendgottesdienste, Musikgottesdienst, Schulanfangsgottesdienste, Familiengottesdienste), welche Kinder und Jugendliche ins Zentrum stellen und adressatengerecht angeboten werden.

- d) Weitere Angebote wie, Krippenspiel, Osterspiel, Kinderwochen, Tageslager, Erlebnisstage, Jugendtreff, CEVI, Jungschar, Ferienpass, Kindertreff, Lese- und Filmtage, Bastelnachmittage usw.

#### *Art. 20 Anforderungen*

<sup>1</sup> Die umschriebenen Angebote können durch ausgebildete Fachpersonen und geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht werden.

<sup>2</sup> Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Anrecht auf fachliche Begleitung.

#### *Art. 21 Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten.

<sup>2</sup> Angestellte Religionslehrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Die Weiterbildungen erfolgen in der unterrichtsfreien Zeit. Die Kirchgemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Religionslehrpersonen Weiterbildungen besuchen und unterstützt diese finanziell.

#### *Art. 22 Mögliche Organisationsformen*

Die Kirchgemeinde kann ihre Angebote mit anderen Kirchgemeinden organisieren.

## **Konfirmationsunterricht**

#### *Art. 23 Bedeutung der Konfirmation*

<sup>1</sup> Die Konfirmation ist die Segensfeier im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

<sup>2</sup> Sie nimmt das Ja Gottes auf, das in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation wird die Taufe bestätigt.

<sup>3</sup> In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmanden und Konfirmandinnen um den Segen Gottes. Diese bekennen sich in eigenen Worten zum christlichen Glauben.

<sup>4</sup> Die Konfirmierten werden zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahmen am kirchlichen Leben eingeladen.

#### *Art. 24 Voraussetzungen für Teilnahme am Konfirmationsunterricht*

<sup>1</sup> Am Konfirmationsunterricht kann teilnehmen, wer einer Kirchgemeinde angehört und sich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen am kirchlichen Leben beteiligt hat:

- a) Teilnahme am Religionsunterricht in der Schule.
- b) Der Besuch von insgesamt mindestens 24 Anlässen der Kirchgemeinde. Diese Anlässe umfassen Gottesdienste, Jugendgottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen. Die Einhaltung der Besuche ist durch die Kirchgemeinde zu kontrollieren.

<sup>2</sup> In besonderen Situationen entscheidet der Kirchgemeinderat in Absprache mit dem Pfarramt.

#### *Art. 25 Umfang und Form des Unterrichts*

<sup>1</sup> Der Konfirmationsunterricht findet in der Regel in der 9. Klasse statt.

<sup>2</sup> Der Konfirmationsunterricht umfasst im Minimum 50 Lektionen, inklusive Konfirmandenlager und Konfirmationsvorbereitung. Dieser kann in Einzel- und Doppellektionen, Blocknachmittagen, Wochenenden und Lagern durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Zusätzlich besucht der Jugendliche, die Jugendliche insgesamt 12 kirchliche Angebote in der Kirchgemeinde, wie Gottesdienste, Jugendgottesdienst und andere Gemeindeveranstaltungen.

#### *Art. 26 Inhalt und Zielsetzung des Unterrichts*

<sup>1</sup> Die Jugendlichen werden mit dem Konfirmationsunterricht im Sinn der ersten und zweiten Säule zu christlichem Handeln, Denken und Glauben befähigt.

<sup>2</sup> Sie werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und gefestigt.

#### *Art. 27 Verantwortlichkeiten*

<sup>1</sup> Der Konfirmationsunterricht wird in der Regel von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin erteilt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des Konfirmationsunterrichts und der Konfirmation.

<sup>3</sup> Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für Konfirmationsunterricht.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat einer geeigneten Person (Katechetin, Katecheten, Sozialdiakon, Sozialdiakonin), die über eine entsprechende Ausbildung verfügt, die Erlaubnis erteilen, eine Konfirmationsklasse zu führen.

<sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat ist zusammen mit der Pfarrerin, dem Pfarrer dafür besorgt, dass genügend Anlässe angeboten werden, damit die jungen Erwachsenen die Voraussetzungen für den Konfirmationsunterricht erfüllen können und so die Konfirmation ermöglicht wird.

#### *Art. 28 Die Konfirmationsfeier*

<sup>1</sup> Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus und ist die Bestätigung derselben.

<sup>2</sup> Wer noch nicht getauft ist, kann im Zusammenhang mit der Konfirmation getauft werden, auch wenn die Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind.

<sup>3</sup> Sie ist der Abschluss des kirchlichen Unterrichts und wird in einem Gemeindegottesdienst gefeiert.

<sup>4</sup> Die Konfirmation erfolgt in der Regel in dem Jahr, in welchem das 16. Lebensjahr erreicht wird.

<sup>5</sup> Die Konfirmation findet um den Palmsonntag oder vor dem Schuljahresende statt.

### *Art. 29 Registereintrag*

Konfirmationen werden in das Register eingetragen.

### *Art. 30 Folgerungen*

Mit der Konfirmation wird der junge Erwachsene religiös mündig.

## **Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung**

### *Art. 31 Generelle Zielsetzungen*

<sup>1</sup> Durch den kirchlichen Unterricht sollen den Kindern und Jugendlichen christliche Werte und biblische Geschichten vermittelt werden, durch die unsere Gesellschaft geprägt ist.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche während ihrer religiösen Erziehung zu begleiten und sie zum christlichen Glauben einzuladen.

<sup>3</sup> Im heilpädagogischen Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung werden die didaktischen – methodischen Voraussetzungen angepasst.

### *Art 32 Unterrichtsarten*

<sup>1</sup> Das Volksschulgesetz des Kantons Solothurn unterscheidet zwei Arten des Unterrichtes:

- a) Unterricht in der Regeklasse nach Paragraph 36, spezielle Förderung / integrativer Unterricht in der Regelklasse.
- b) Unterricht in Sonderschule (HPSZ) oder Schulheim nach Paragraph 37, Sonderpädagogik (*Standorte: Heilpädagogisches Sonderschulzentrum (HPSZ) Olten, Regionale Kleinklasse (RKK) Olten, angegliedert an das HPSZ Olten, HPSZ Breitenbach, HPSZ Balsthal, Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse (SVK) Oensingen, angegliedert an das HPSZ Balsthal, RKK Herbetswil, angegliedert an das HPSZ Balsthal*).

### *Art 33 Spezielle Förderung an den Schulen nach Volksschulgesetz Paragraph 36*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderungsbedarf einen ihnen entsprechenden Religionsunterricht und kirchlichen Unterricht mit abschliessender Konfirmation besuchen können.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche mit speziellem Förderbedarf werden in der Regelklasse unterrichtet.

<sup>3</sup> Bei integrativem Unterricht in der Regelklasse kann die Katechetin, der Katechet durch eine Assistenz unterstützt werden. Assistenzen sind Personen, welche auf freiwilliger Basis im Rahmen der Integration Unterrichtende in Regelklassen unterstützen und entlastend mithelfen. Es ist Aufgabe der Kirchgemeinde, die Regelkatechetinnen und Regelkatecheten bei Bedarf mit dafür geeigneten bzw. weitergebildeten Assistenzpersonen zu unterstützen.

<sup>4</sup> Der Unterricht wird durch dafür ausgebildete Fachpersonen erteilt.

### *Art 34 Spezielle Förderung in der Kirchgemeinde nach Volksschulgesetz Paragraph 36*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die zweite Säule liegt beim Kirchgemeinderat. Er ist dafür verantwortlich, gemeinsam mit den HRU Katechetinnen und Katecheten, Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung die Teilhabe am kirchlichen Leben zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Mögliche Formen in der zweiten Säule sind:

- a) Konfirmationen sollen in der Regel integriert oder nach Absprache mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Kirchgemeinderat und HRU Katechetinnen und –katecheten exklusiv in der Heimatkirchgemeinde stattfinden.
- b) Die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung sind wo immer möglich in die Angebote und Anlässe der Kirchgemeinde zu integrieren.

### *Art 35 Sonderpädagogik nach Volksschulgesetz Paragraph 37*

<sup>1</sup> Der Unterricht wird in den regionalen bzw. kantonalen Kompetenzzentren erteilt, nach Möglichkeit wird im Zweisäulenmodell gearbeitet sowie mit der Integration von Schülerinnen und Schülern in die Regelklassen. Die Entscheidung über den Umfang des Religionsunterrichtes wird in Absprache zwischen Kirchgemeinderat und Trägerschaft der jeweiligen Sonderschule getroffen.

<sup>2</sup> Die 11 Sonderschulen und Schulheime im Kanton Solothurn sind den öffentlichen Regelklassen gleichgestellt. Im Gesamtlektionsplan muss eine Lektion für konfessionellen / ökumenischen Religionsunterricht berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Für Kinder und Jugendliche der Sonderpädagogik sollen Angebote der zweiten Säule durch die Kirchgemeinde sichergestellt werden.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeinde ist laut verantwortlich Volksschulgesetz für die Durchführung des Unterrichtes zuständig. In Konfliktfällen kann die Kantonalkirche bzw. Ressort Unterricht beigezogen werden.

<sup>5</sup> Religionslehrpersonen, welche den heilpädagogischen Religionsunterricht erteilen, benötigen die Zusatzqualifikation (Zertifikat) der ökumenischen Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht hru im Auftrag der Kirchen oder eine gleichwertige Ausbildung.

<sup>6</sup> Die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn entrichtet Beiträge pro Schüler/Schülerin für ein Schuljahr. (*Reglement Entrichtung von Beiträgen an die Kosten des Religionsunterrichtes an Heilpädagogischen Sonderschulen im Kanton Solothurn, Oktober 2010*).

<sup>7</sup> Im heilpädagogischen Religionsunterricht wird mit dem „ökumenischen Lehrplan für den heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) bei Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung“, 2004 gearbeitet.

### *Art. 36 Verantwortlichkeiten*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichtes.

<sup>2</sup> Die theologische Verantwortung liegt beim Pfarrer oder der Pfarrerin.

# Ausbildung der Religionslehrpersonen

## *Art. 37 Ausbildung OekModula*

Die Ausbildungskooperation OekModula, an welcher sich die Kantonalkirche beteiligt, bietet eine modular aufgebaute Ausbildung zur Katechetin, zum Katecheten mit Fachausweis an.

## *Art. 38 Ökumenische Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht hru im Auftrag der Kirchen*

Die Zusatzausbildung wird gemeinsam getragen vom Theologisch-pastoralen Bildungsinstitut der deutschschweizerischen Bistümer (TBI) und dem Religionspädagogischen Fachgremium evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz (RPF-EKS).

# Kantonale Fachstellen

## *Art. 39 Fachstelle Religionspädagogik*

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche führt gemeinsam mit der Reformierten Bezirkssynode Solothurn die kantonale Fachstelle Religionspädagogik.

<sup>2</sup> Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Anbieten von Weiterbildungsangeboten für Katechetinnen und Katecheten.
- b) Beratung von Unterrichtenden, Unterrichtsverantwortlichen und zuständigen Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäten.
- c) Bereitstellen von Informationen für Unterrichtende, Unterrichtsverantwortliche und zuständige Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte.
- d) Durchführen von Projekten im Zusammenhang mit Religionsunterricht am Standort Schule und am Standort Kirchgemeinde.
- e) Erstellen von Weisungen und Empfehlungen im Bereich des kirchlichen Religionsunterrichts am Standort Schule (1. Säule) und in der Kirchgemeinde (2. Säule).
- f) Pflege von Kontakten mit dem Volksschulamt des Kantons Solothurn (VSA) und Schulleitungen.

## *Art. 40 Fachkommission Religionsunterricht*

Die Kantonalkirche bildet gemeinsam mit der Reformierten Bezirkssynode Solothurn eine Fachkommission Unterricht, welche die Fachstelle Religionspädagogik gemäss separater Vereinbarung begleitet.

## *Art 41 Ökumenische Fachstelle Heilpädagogischer Religionsunterricht*

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche führt gemeinsam mit der Reformierten Bezirkssynode Solothurn, der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn und der Christkatholischen Kirche des Kantons Solothurn die ökumenische Fachstelle Heilpädagogischer Religionsunterricht.

<sup>2</sup> Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Wirken als Kontaktstelle für Unterrichtende, Unterrichtsverantwortliche, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchgemeinden sowie Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.
- b) Begleitung und Beratung von religionspädagogisch Unterrichtenden, die in Kompetenzzentren unterrichten.
- c) Begleitung und Beratung von religionspädagogisch Unterrichtenden, die an inklusiven Regelklassen unterrichten.
- d) Koordination des heilpädagogischen Unterrichts im Kanton Solothurn.
- e) Informieren über Entwicklungen im Bereich des heilpädagogischen Unterrichts und über Ausbildungsmöglichkeiten.
- f) Pflege von Kontakten mit dem Volksschulamt des Kantons Solothurn (VSA) und Schulleitungen.

## **Schlussbestimmungen**

### *Art. 42 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten auf den xx.xx.xx in Kraft und heben alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am XX.XX.XX beschlossen.